

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGB § 249 Gb

Unterhält ein Verkehrsbetrieb eine Werkstatt, die nur zur Instandsetzung der eigenen Fahrzeuge bestimmt ist, dann kann er vom Beschädiger eines Fahrzeugs nicht ohne weiteres Ersatz der höheren Kosten einer nicht vorgenommenen Fremdreparatur fordern (Ergänzung zu RGZ 90, 154).

BGH, Urt. v. 26. Mai 1970 - VI ZR 168/68 - OLG Bremen
LG Bremen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI_ZR_168/68

URTEIL

Verkündet am

26. Mai 1970
K r i e g l ,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

der E [REDACTED] S [REDACTED] AG, B [REDACTED], F [REDACTED],
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Rolf S [REDACTED]
und Günter N [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Einzelfirma Herbert B o [REDACTED], B [REDACTED],
A [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle sowie der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 12. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten aufgelegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 9. Dezember 1966 wurden ein Lastzug der Klägerin und ein Straßenbahnzug der Beklagten bei einem Zusammenstoß beschädigt. Die Parteien haben sich darüber geeinigt, die beiderseitigen Schäden je zur Hälfte zu tragen.

Gegenstand der Klage ist der Ersatzanspruch der Klägerin, dessen Höhe inzwischen nicht mehr umstritten ist. Streit besteht nur noch darüber, in welchem Umfang die Beklagte mit einer Gegenforderung aufrechnen kann. Dabei geht es um folgendes:



Die Beklagte verfügt über eine eigene Reparaturwerkstätte, die für die Instandsetzung ihrer Fahrzeuge bestimmt ist und in der auch die noch ausstehende Instandsetzung des Unfallfahrzeugs möglich wäre. Instandsetzungen der Straßenbahnfahrzeuge läßt die Beklagte aber auch mitunter durch die Firma H [REDACTED] W [REDACTED] GmbH ausführen.

Die Klägerin gesteht der Beklagten nur den Anspruch zu, der sich aus dem Lohnaufwand für eine Instandsetzung in der eigenen Werkstatt (unter Zuschlag von 165 % für Gemeinkosten) ergibt.

Die Beklagte legt ihrer Schadensberechnung eine Instandsetzung bei den H [REDACTED]-W [REDACTED] zugrunde, so daß auch noch deren Unternehmergewinn sich auf die Schadenshöhe auswirken würde.

Beide Vorinstanzen haben den umstrittenen Mehranspruch der Beklagten verneint und der Klage auch insoweit stattgegeben. Mit der - hinsichtlich des Aufschlags für Fremdreparaturkosten zugelassenen - Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die teilweise Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsurteil führt aus:

Welcher Betrag zur Herstellung erforderlich sei, könne nicht ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzel-

fallendes festgestellt werden. In der Regel werde das der im Verkehr für die Herstellung der Sache geforderte und bewilligte Geldbetrag sein. Werde für die Reparatur üblicherweise ein Fremdbetrieb in Anspruch genommen, so sei der angemessene Reparaturlohn eines solchen Betriebes der erforderliche Geldbetrag i.S. des § 249 Satz 2 BGB, auch wenn der Gläubiger die Reparatur selbst ausführe oder sie unterlasse. Das gelte jedoch nicht, wenn der Geschädigte über einen eigenen Werkstattbetrieb verfüge, der geeignet und nur dazu bestimmt sei, Reparaturarbeiten an den eigenen Fahrzeugen auszuführen, die durch gewöhnlichen Verschleiß, eigenes oder fremdes Verschulden veranlaßt seien. Das treffe für große Unternehmen, insbesondere für Verkehrsbetriebe wie den der Beklagten, zu. Führe ein derartiges Unternehmen die anfallenden Reparaturen regelmäßig in der eigenen Werkstatt aus, so sei der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag grundsätzlich nach den Selbstkosten zu berechnen, die in der eigenen Werkstatt entstehen. Einen Unternehmergewinn, der bei der Vergabe von Reparaturaufträgen an Fremdbetriebe in den von diesen in Rechnung gestellten Stundenlohnsätzen enthalten sei, könne die Beklagte nicht beanspruchen. Der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag umfasse nur dann den Unternehmergewinn, wenn die Beklagte nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den Reparaturauftrag wegen seines Umfangs an die Firma H. W. GmbH vergeben hätte und mit dem den Unternehmergewinn umfassenden Aufschlag auf die der Firma zu vergütenden Lohnaufwendungen belastet worden wäre. Davon könne aber nach dem eigenen Vortrag der Beklagten nicht ausgegangen werden.

II. Die Revision macht demgegenüber geltend: Für die Fälle, in denen der Geschädigte über eine eigene Betriebswerkstatt verfüge, sei keine Ausnahme von dem Grundsatz gerechtfertigt, daß nach § 249 S. 2 BGB der Reparaturlohn einer Fremdwerkstatt als der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag verlangt werden könne. Der Beschränkung des Anspruchs auf die Selbstkosten der eigenen Betriebswerkstatt stehe nach der ganz überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum die Bestimmung des § 249 Satz 2 BGB entgegen. Das Berufungsgericht verkenne, daß der Geschädigte einen Anspruch auf Schadensersatz habe und nicht auf die Erstattung der zur Reparatur erforderlichen Aufwendungen verwiesen werden könne. Dazu biete auch die Schadenminderungspflicht keine Grundlage. Zudem habe das Berufungsgericht unter Beweis gestelltes Vorbringen der Beklagten unbeachtet gelassen.

III. Die Angriffe der Revision bleiben ohne Erfolg.

1. § 249 Satz 2 BGB stellt dem Gläubiger des Schadensersatzanspruches frei, statt der Herstellung einer beschädigten Sache in Natur den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag zu fordern. Damit wird der Ersatzanspruch an sich objektiv bemessen (RGZ 71, 212; 90, 154; vgl. auch Soergel/Reimer Schmidt BGB 10. Aufl. §§ 249 - 253 Rdz. 77; Staudinger/Werner BGB 10./11. Aufl. § 249 Rdz. 22). Wenn also die Praxis in denjenigen Fällen, in welchen der Geschädigte eine Instandsetzung bereits veranlaßt hat, in den Grenzen des § 251 Abs. 2 BGB ganz allgemein von dem Betrag ausgeht, der dafür tatsächlich aufgewendet

worden ist, so dient dieser tatsächliche Aufwand im Grunde nur als Anhalt für die Ermittlung des objektiv erforderlich gewesen Betrages; der Einwand, daß dieser konkrete Aufwand objektiv nicht (voll) erforderlich gewesen sei, ist demgegenüber ebenso zulässig wie der andere, daß objektiv an sich ein höherer Betrag erforderlich gewesen wäre.

Diese objektive Bemessung, die begrifflich von der tatsächlichen Durchführung der Instandsetzung unabhängig ist, bedeutet aber nicht, daß der Entschädigungsbetrag im Sinne eines typischen Durchschnittsaufwandes ohne Rücksicht auf die näheren Umstände des Schadensfalles zu normieren wäre. Eine solche normative Bemessung widerspräche der Subjektbezogenheit des geltenden Schadensbegriffs (vgl. etwa BGHZ 45, 212, 219) und wird durch den Zweck der Vorschrift des § 249 S. 2 BGB nicht gefordert, welche nur den Geschädigten des Zwanges entheben will, die Instandsetzung dem Schädiger anzuvertrauen oder überhaupt eine Instandsetzung zu veranlassen.

Damit ergibt sich der erforderliche Betrag im Einzelfall aus den Aufwendungen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Eigentümer in der besonderen Lage des Geschädigten für eine zumutbare Instandsetzung zu machen hätte (vgl. auch RGZ 99, 172, 183). So ist billigerweise der Ersatzbetrag höher anzusetzen, wenn wegen der örtlichen Verhältnisse ein Reparaturbetrieb von üblicher Leistungsfähigkeit nicht oder nur unter

Aufwendung hoher Transportkosten in Anspruch genommen werden kann, oder - vgl. den RGZ WarnRspr 1917 Nr. 176 entschiedenen Fall, dort S. 271 - wenn z.B. Instandsetzungsarbeiten an einer Verkehrsanlage infolge der besonderen Umstände in kosten erhöhender Weise "unter Verkehr" durchgeführt werden müssen. Andererseits kann der notwendige Aufwand, soweit dem Geschädigten mehrere zumutbare Instandsetzungsmöglichkeiten zugänglich sind, nur an den Kosten für die wirtschaftlichere Instandsetzungsweise gemessen werden, so daß eine dem Geschädigten verfügbare besonders vorteilhafte Herstellungsweise grundsätzlich dem Schädiger zugute kommen muß. Insoweit bestehen keine Bedenken, den in § 254 Abs. 2 Satz 1 zum Ausdruck gekommenen, dem allgemeinen Grundsatz des § 242 BGB verwandten Rechtsgedanken entsprechend auch anzuwenden, wo es nicht um eine konkrete Schadensminderung durch den Verletzten geht, sondern nur darum, die gedachten Kosten einer durch den Verletzten selbst vorgenommenen Schadensbeseitigung zu ermitteln.

Deshalb läßt sich nicht allgemein sagen, daß besondere Umstände, die gerade dem Geschädigten die Herstellung erleichtern oder erschweren, bei der Ermittlung des "erforderlichen" Geldbetrages außer Betracht bleiben müßten (so allerdings in Anlehnung an RGZ 90, 154, 155 Soergel/Reimer Schmidt aaO, Staudinger/Werner aaO, mit weiteren Hinweisen auf Rechtsprechung und Schrifttum). Soweit insbesondere Umstände in Frage stehen, die dem Geschädigten die Wiederherstellung erleichtern, kann es für ihre Berücksichtigung nur darauf ankommen, ob es dem

Geschädigten zumutbar ist, sich ihrer zu bedienen und vor allem sie im Interesse des Schädigers einzusetzen (vgl. etwa das Senatsurteil BGHZ 45, 212, 219; ferner das Senatsurteil vom 23. September 1969 - VI ZR 69/68 - VersR 1969, 1040, 1041 f). In diesem Zusammenhang kann es in der Tat von Bedeutung sein, ob eine weniger aufwendige Herstellungsmethode gerade in der Lage des Geschädigten unabhängig von der Frage einer Ersatzpflicht als üblich bezeichnet werden kann.

2. Für die Reparatur beschädigter Kraftfahrzeuge werden im Regelfall Fremdwerkstätten in Anspruch genommen. Der im Verkehr geforderte und bewilligte Herstellungspreis richtet sich demnach insoweit nach den Preisen der Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten. In Rechtsprechung und Schrifttum wird deshalb überwiegend die Ansicht vertreten, daß der Geschädigte auch dann, wenn er die Reparatur seines beschädigten Fahrzeugs selbst ausführt, als zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag im Sinne des § 249 Satz 2 BGB den angemessenen Reparaturlohn einer Kraftfahrzeugwerkstatt verlangen kann (OLG München, VersR 1966, 836 und VersR 1967, 483, 484 = NJW 1967, 398; KG NJW 1970, 431; LG Lübeck, VersR 1959, 160; Palandt/Danckelmann/Heinrichs, BGB 28. Aufl., § 249 Anm. 1 c und 2 b; Staudinger/Werner, § 249 Rdz. 22; Geigel, Der Haftpflichtprozeß 14. Aufl., S. 76 Rdz. 37; Klimko, VersR 1968, 537 ff; anderer Auffassung Schulz, VersR 1967, 383 f; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht 10. Aufl. Rdz. 1206).

Die herrschende Meinung verdient unter dem erwähnten Gesichtspunkt der Zumutbarkeit im Regelfall den Vorzug. Dies gilt einerseits für den Geschädigten, der, ohne gewerbsmäßiger Kraftfahrzeughandwerker zu sein, sein Fahrzeug vermöge besonderer Handfertigkeit und unter Umständen unter Aufopferung von Freizeit selbst instandsetzt. Ihm wird, selbst wenn er seine besonderen Fähigkeiten und seine Freizeit auch sonst zur Beseitigung nicht fremdverschuldeter Schäden an seinem Fahrzeug einzusetzen pflegt, im allgemeinen nicht zuzumuten sein, daß er solche besonderen Anstrengungen auch da macht, wo ihr wirtschaftliches Ergebnis nicht ihm selbst, sondern einem fremden Schädiger zugute kommen müßte. Für den Geschädigten, der sich selbst gewerbsmäßig mit der Instandsetzung von Kraftfahrzeugen zu befassen pflegt, gilt jedenfalls nichts anderes, soweit kein Anhalt dafür besteht, daß er infolge einer besonderen Beschäftigungslage in der fraglichen Zeit nicht in der Lage gewesen wäre, die Instandsetzungskapazität seines Betriebs anderweit und bestimmungsgemäß gewinnbringend einzusetzen; der Verzicht hierauf im Interesse des Schädigers wäre ebenfalls nicht zumutbar (vgl. OLG München VersR 1966, 668, 669 f = VRS 31, 328, 331 f).

Es gibt jedoch Verhältnisse, unter denen es verkehrsüblich und zumutbar ist, daß das geschädigte Unternehmen selbst die Herstellungsarbeiten durchführt. Das Reichsgericht hat das für den Fall angenommen, daß der durch Bergschäden gesunkene Bahnkörper einer Eisenbahn gehoben werden muß und der Eisenbahnunternehmer solche

Schäden in der Regel selbst ausbessert (RGZ 90, 154, 155 f; RG WarnRspr 1917 Nr. 176; RG JW 1917, 654 f).

In diesen Entscheidungen hat das Reichsgericht (aaO) zutreffend ausgeführt, daß der zu ersetzende Herstellungspreis nicht der im Verkehr übliche Preis sein würde, wenn er auf der Grundlage von Verhältnissen bemessen würde, unter denen tatsächlich im Verkehr die Herstellung sich nicht zu vollziehen pflegt. Handelt es sich um Reparaturarbeiten, die üblicherweise in der eigenen Betriebswerkstatt des Unternehmens vorgenommen werden, so kann deshalb nicht von den Kosten ausgegangen werden, die bei der Herstellung in einer Fremdwerkstatt entstehen würden. Der verkehrsübliche Herstellungspreis richtet sich dann vielmehr nach den Selbstkosten einer solchen Betriebswerkstatt; nur diese Kosten sind i.S. des § 249 Satz 2 BGB zur Herstellung erforderlich. Ein Unternehmergewinn kann in diesen Fällen dem Schädiger regelmäßig nicht in Rechnung gestellt werden (anderer Auffassung Groh, BB 1962, 620, 621 f; wohl auch Nastelski in BGB-RGRK 11. Aufl. § 249 Anm. 44); wenn die Betriebswerkstätten - wie hier - nur dazu bestimmt sind, Reparaturen für das eigene Unternehmen und nicht auch gegen Entgelt für Dritte auszuführen. Ohne die Reparatur, für deren Kosten der Schädiger einzustehen hat, wären die Mittel der Betriebswerkstatt ebenfalls nicht gewinnbringend eingesetzt worden. Deshalb ist diese Art der Schadensbeseitigung dem betroffenen Verkehrsunternehmen grundsätzlich auch zumutbar. Sie muß daher, soweit sie gegenüber der Inanspruchnahme fremder Reparaturleistungen wirtschaftlicher ist, der Berechnung

der Geldentschädigung nach § 249 Satz 2 BGB zugrunde gelegt werden. Auch die Beklagte muß deshalb ihre Schadenersatzforderung auf Zahlung des zur Herstellung erforderlichen Geldbetrages nach den Selbstkosten einer Reparatur in der eigenen Betriebswerkstatt berechnen (OLG Hamm, VRS 5, 569, 570; OLG Bremen, VersR 1967, 1161; Wussow, aaO, Rdz. 1222). Dabei kann sie neben dem Lohn- und Materialaufwand anteilige Gemeinkosten in Ansatz bringen (Senatsurteil vom 3. Februar 1961 - VI ZR 178/59 - VersR 1961, 358 = NJW 1961, 729 m.w.N.); darüber aber besteht zwischen den Parteien kein Streit.

IV. Wie in den Vorinstanzen versucht die Revision einen Anspruch der Beklagten auf den Geldbetrag, der für eine Reparatur in einer Fremdwerkstatt zu zahlen wäre, auf die Behauptung zu stützen, die noch ausstehende Reparatur des beschädigten Straßenbahnzugs werde mit Überwiegender Wahrscheinlichkeit der Firma H. W. GmbH übertragen, da die Beklagte mit Reparaturen, deren Rechnungsbetrag - wie hier - 10.000 DM übersteige, in der Regel diese Firma beauftrage; die Entscheidung für eine Reparatur im eigenen oder in einem Fremdbetrieb hänge zudem von der jeweiligen Auslastung der Werkstatt ab. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe dieses Vorbringen der Beklagten unbeachtet gelassen. Diese Rüge greift jedoch nicht durch.

Mit der Behauptung, bei einem Reparaturumfang von mehr als 10.000 DM werde der Auftrag in der Regel fremd vergeben, hat sich das Oberlandesgericht aus-

drücklich auseinander gesetzt. Es hat ausgeführt, die Beklagte habe diese Behauptung nicht näher darzulegen vermocht. Eine in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht an sie gerichtete entsprechende Frage war unbeantwortet geblieben.

Dabei berücksichtigt das Berufungsgericht die von der Beklagten nie bestrittene Tatsache, daß deren eigener Reparaturbetrieb auch größere Instandsetzungen auszuführen vermag und bereits ausgeführt hat. Es konnte auch entsprechend der Einräumung der Beklagten davon ausgehen, daß diese die hier in Frage stehende Instandsetzung in der seit dem Unfall vergangenen Zeit im eigenen Betrieb hätte ausführen können.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht dem nicht entnommen, daß im vorliegenden Schadensfall der Beklagten die mögliche und wirtschaftlichere Instandsetzung unzumutbar gewesen wäre und daher der Berechnung des zur Herstellung des erforderlichen Geldbetrags nicht hätte zugrunde gelegt werden dürfen.

Wenn die Beklagte darauf hinweist, daß die immer noch ausstehende Instandsetzung aller Wahrscheinlichkeit nach der Firma H- W übertragen werden solle, dann verkennt sie, daß - wie sie an anderer Stelle selbst mit Recht hervorhebt -, bei der Bemessung der hier geforderten Entschädigung gem. § 249 S. 2 BGB der im Einzelfall objektiv erforderliche und nicht der tatsächlich entstandene oder später möglicherweise noch entstehende Herstellungs-

aufwand maßgebend ist. Auch seine Bedeutung als bloßes Beweisanzeichen für die Höhe der objektiv erforderlichen Herstellungskosten verliert der entstandene oder noch zu erwartende tatsächliche Aufwand in dem Maße, in welchem der Geschädigte die Herstellung aus unfallunabhängigen Beweggründen, hier nach dem Vortrag der Beklagten, weil eine gleichzeitige technische Umstellung der Fahrzeuge erwogen wird, verzögert hat.

Sodann geht der Hinweis der Revision fehl, daß die Frage der Herstellungsart - in der eigenen oder in einer fremden Werkstätte - im Einzelfall der eigenverantwortlichen Disposition der Beklagten überlassen bleiben müsse. Sie kann sich ungeachtet dieser ihr an sich unbenommenen Dispositionsfreiheit im Rahmen der Frage nach dem erforderlichen Instandsetzungsaufwand auf die Entscheidung für ein aufwendigeres Instandsetzungsverfahren nur berufen, wenn nicht ein wirtschaftlicherer Weg gleichermaßen zumutbar war. Umstände, die die Behebung des Schadens im eigenen Betrieb für die Beklagte unzumutbar erscheinen lassen könnten, sind durchaus denkbar. Ein solcher konnte vor allem darin bestehen, daß etwa von vornherein gewärtigt werden mußte, die Belastung der Eigenwerkstätte mit der gegenständlichen Instandsetzung werde die Beklagte dazu nötigen, andere, nicht fremdverschuldete Instandsetzungen mit entsprechend höherem Aufwand bei der Firma H. - W. vornehmen zu lassen. Das Berufungsgericht hat indessen die Grenzen zulässiger tatrichterlicher Würdigung nicht überschritten, wenn es in dem trotz Hinweises nicht ergänzten Vortrag der Beklagten die schlüssige Darlegung

solcher Umstände nicht erblickt hat. Daß der angeblich in Erwägung gezogene Umbau des beschädigten Fahrzeugs für seinen Einsatz im Einmannbetrieb seinerseits nur in einer Fremdwerkstatt möglich sei, hat die Beklagte vor dem Tatrichter nie geltend gemacht; es kann deshalb dahinstehen, ob auch die Zweckmäßigkeit einer Verbindung von Instandsetzung und Umbau solchenfalls geeignet gewesen wäre, die Zugrundelegung der Kosten einer Fremdreparatur bei der Berechnung des Ersatzanspruches zu rechtfertigen.

Soweit die Revision mit ihrem Hinweis darauf, daß die Beklagte ein auf Gewinnerzielung gerichtetes Unternehmen ist, auf das frühere Argument der Beklagten bezug nehmen wollte, daß demnach gemäß § 252 BGB auch ein mit der Reparaturwerkstatt erzielbarer Gewinn erstattungsfähig sei (vgl. auch den Hinweis der Revision auf Klinke VersR 1968, 537, 539), verkennt sie, daß nur eine Erstattung solchen Gewinns in Frage kommt, der ohne das Schadensereignis zu erwarten war. Gewinnbringende Fremdaufträge sind aber im Reparaturbetrieb der Beklagten unstreitig nie durchgeführt worden.

Wenn schließlich das Berufungsurteil noch erwägt, daß angesichts der im öffentlichen Interesse liegenden besonderen Pflichten großer Verkehrsbetriebe die Instandsetzung der Fahrzeuge in irgendeinem privaten Betrieb ohnehin nicht in Betracht komme, so ist auf die Erinnerungen der Revision deshalb nicht einzugehen, weil diese

Erwägungen nach dem bisher Dargelegten für das angefochtene Urteil nicht tragend sind.

Die Revision bleibt nach allem ohne Erfolg.

Pehle

Dr. Bode

Dr. Weber

Sonnabend

Dunz